

**Rahmenvertrag
über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des
Personenbeförderungsgesetzes**

Zwischen

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V., Freiburg,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Nordbaden e. V., Brühl,

– einerseits –

und

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Stuttgart,

nachfolgend vertragsschließende Krankenkassen genannt

– andererseits –

wird folgender

R a h m e n v e r t r a g

für die Leistungserbringung gemäß § 60 und § 133 des SGB V über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt

- für die vertragsschließenden Krankenkassen,
- für Mitglieder der Verkehrsverbände, die Krankenfahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz konzessionierten Taxen- und Mietwagenverkehrs durchführen, sofern der Betriebssitz in Baden-Württemberg liegt und die Voraussetzungen zur Leistungsberechtigung nach § 3 dieses Vertrages erfüllt werden,
- für rechtsfähige örtliche Vereinigungen der Taxen- und Mietwagenunternehmen (z. B. Taxizentralen),
- für Nichtmitglieder der Verkehrsverbände, die Krankenfahrten mit Fahrzeugen

des nach dem Personenbeförderungsgesetz konzessionierten Taxen- und Mietwagenverkehrs durchführen, sofern der Betriebssitz in Baden-Württemberg liegt und die Voraussetzungen zur Leistungsberechtigung nach § 3 dieses Vertrages erfüllt werden.

§ 2 Gegenstand dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die Durchführung und die Vergütung aller Krankenfahrten, die aufgrund des § 60 SGB V für Versicherte von Krankenkassen durch Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen erbracht werden.
2. Die Krankenkasse übernimmt die Fahrkosten unter Abzug der Zuzahlung in den in § 60 SGB V und den jeweils gültigen Krankentransportrichtlinien genannten Fällen.

§ 3 Verfahren zur Leistungsberechtigung

1. Die Leistungsberechtigung zur Durchführung von Krankenfahrten nach diesem Vertrag erfolgt schriftlich durch
 - die zuständige AOK-Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg
 - die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Stuttgart.Maßgebend hierfür ist der Betriebssitz des Unternehmens.
2. Zur Durchführung dieser Leistungsberechtigung sind als Unterlagen vorzulegen:
 - eine Kopie des Konzessionsauszuges (Genehmigungsurkunden für alle Fahrzeuge, welche dem Vertrag unterliegen),
 - ein unterzeichneter Verpflichtungsschein in zweifacher Ausführung (s. Anlage 1) sowie
 - das/die Institutionskennzeichen nach § 9.
3. Die in Absatz 1 genannten Stellen bestätigen die Leistungsberechtigung gegenüber dem Antragsteller in schriftlicher Form. Der zuständige Verkehrsverband erhält eine Kopie.
4. Alle beim In-Kraft-Treten dieses Vertrages aufgrund des alten Rahmenvertrages vom 14.02.2011 leistungsberechtigten Unternehmen bleiben zunächst weiterhin leistungsberechtigt, sofern sie den Verpflichtungsschein nach Anlage 1 zu diesem Vertrag bis zum 30.04.2013 unterzeichnet an die vertragsschließenden Krankenkassen übersenden. Die vertragsschließenden Krankenkassen sind jedoch berechtigt, prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen nach § 3 vorliegen.

§ 4 Leistungsberechtigung

1. Nach Prüfung der in § 3 genannten Antragsunterlagen erhalten Unternehmen, welche die Voraussetzungen erfüllen, die Leistungsberechtigung.
2. Die Leistungsberechtigung gilt nur für die in der Genehmigungsurkunde genannten Konzessionsnehmer, für die darin bezeichneten Fahrzeuge und für den in der Genehmigungsurkunde genannten Betriebssitz (§ 17 PBefG) . Ggf. von der Genehmigungsbehörde vorgesehene Erweiterungen beim Betriebssitz-/bereich sind zu berücksichtigen. Sie ist nicht übertragbar. Bestehen Konzessionen für mehrere Betriebssitze, sind diese in ihrer Gesamtheit vorzulegen. Die Informationspflicht des Unternehmers gegenüber den Krankenkassen besteht auch bei Erlangen/Wegfall von Betriebssitzen.
3. Die Leistungsberechtigung entfällt, sobald eine der in § 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Das Vorgehen bei Vertragsverstößen regelt § 12.
4. Bei Entzug/Rückgabe oder Änderung der Konzession sind die vertragsschließenden Krankenkassen unverzüglich durch den Unternehmer schriftlich zu informieren.

§ 5 Ärztliche Bescheinigung

Krankenförderungen werden nur als Leistungen der Krankenversicherung durchgeführt und vergütet, wenn die Notwendigkeit einer Beförderung mit einem Taxi oder Mietwagen nach ärztlicher Beurteilung besteht, hierüber eine ärztliche Verordnung (Muster 4) nach dem jeweils gültigen Muster und soweit nach den Krankentransportrichtlinien erforderlich eine Genehmigung der Krankenkasse für die Fahrt (nach Grundlage der Krankentransportrichtlinien) vorliegt. Die Verordnung darf nur vom Arzt ergänzt oder geändert werden.

§ 6 Durchführung der Krankenfahrten

1. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Krankenfahrten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zeit-, sach- und verkehrsgerecht durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Gemeinschaftsfahrten.
2. Dem Versicherten ist gegebenenfalls beim Ein- und Aussteigen die notwendige sachgemäße Hilfe zu leisten und sein Gepäck zu verstauen.
3. Dem Versicherten steht die Wahl unter den zugelassenen Unternehmern am Ort frei. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht jedoch nur nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V.
4. Die Anfahrt zum Zusteigeort darf nur vom jeweiligen nächstgelegenen Taxistandplatz berechnet werden. Beim Mietwagenverkehr gilt als nächstgelegener Stand-

platz der Betriebssitz des durchführenden Unternehmens.

5. Bedürfen Fahrten nach den einschlägigen Krankentransportrichtlinien der Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse, hat sich der Unternehmer die Genehmigung durch den Versicherten vor Fahrtantritt vorlegen zu lassen.

§ 7

Vergütungsregelung

1. Für die nach diesem Vertrag durchgeführten Krankenfahrten erhalten die Unternehmen Beförderungsentgelte gemäß der jeweils gültigen Anlage 2 dieses Vertrages.
2. Eine Krankenfahrt kann zu Lasten der vertragsschließenden Krankenkassen durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60 SGB V i. V. mit den Krankentransportrichtlinien und § 2 dieses Vertrages erfüllt sind.
3. Fahrten als Folge eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung können nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden.
4. Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer nach Anzeige des Kilometerzählers zu Grunde gelegt. Bei Autobahnstrecken gilt grundsätzlich: Die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf nicht mehr als 10 % überschritten werden. Abweichungen (Umleitungen u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.
5. Das Unternehmen hat die gesetzlich vorgesehene Zuzahlung (§ 61 SGB V) vom Versicherten einzubehalten. Berechnungsgrundlage hierfür ist der mit der Kasse vereinbarte Fahrpreis (bei Abrechnung nach Sondervereinbarung rabattiert). Bei einer Befreiung der Zuzahlungspflicht durch den Versicherten i. S. des § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat sich der Unternehmer in geeigneter Form (Aufzeichnung des Aktenzeichens oder Datums des Befreiungsbescheides) vom Vorliegen der Befreiung zu überzeugen. Weitere Zuzahlungen dürfen nicht gefordert oder angenommen werden. Mehrkosten, die durch persönliche Wünsche des Patienten oder einer Begleitperson oder Serviceleistungen des Transportunternehmens entstehen, gehen nicht zu Lasten der Krankenkassen.
6. Für die Abrechnung von Gemeinschaftsfahrten gelten die besonderen Vergütungsregelungen der Anlage 2.
7. Als Ausgangspunkt für die Fahrtenabrechnung für Fahrten außerhalb des Tarifgeltungsbereich/Tarifbezirks gilt für Taxiunternehmer der vom Abholort des Patienten nächstgelegene Taxistandplatz und für Mietwagenunternehmen der Betriebssitz. Erfolgt kein Folgeauftrag, so kann die kürzeste Strecke zum obigen Ausgangspunkt der Fahrt als Rückfahrt (Rundfahrt) berechnet werden. Regelungen für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereichs/Tarifbezirks treffen die jeweiligen Taxitarifordnungen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Die Abrechnung erfolgt für jeden Versicherten grundsätzlich mit Einzelabrechnung zum 15. des folgenden Monats. Neben den Daten auf der Grundlage der Richtlinien der Spitzenverbände nach § 302 SGB V sind folgende rechnungsbe gründende Angaben erforderlich:
 - Angabe des für die Abrechnung maßgeblichen Standorts für die Anfahrt zur Abholadresse und maßgeblichen Standorts nach Abschluss der Fahrt (z. B. nächstgelegener Taxistand des Taxiunternehmers bzw. Betriebssitz des Mietwagenunternehmers) mit Entfernungsangabe.
 - Abhol- und Zieladresse mit Entfernungsangabe,
 - Bei Wegstreckenabrechnung: Rechnungsbetrag der einzelnen Fahrt untergliedert nach Grundpreis, Kilometerpreis, ggfs. Wartezeit; abzüglich Eigenanteil gemäß § 61 SGB V,
 - Bei Taxameterabrechnung: Taxameterbetrag abzüglich Rabattierung; abzüglich Eigenanteil gemäß § 61 SGB V,
 - Unterschrift des Versicherten auf der Genehmigung der Krankenkasse bzw. auf der Verordnung.

Der Rechnung sind die Genehmigung der Krankenkasse bzw. die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung der Krankenförderung und weitere für die Abrechnung von der Krankenkasse benötigten Formulare beizufügen. Wird eine Verordnung für mehrere Krankenförderungen ausgestellt (z. B. für Massage, Krankengymnastik, Physiotherapie u. a.), hat der Versicherte dieses nach Anlage 3 zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Rechnung beizufügen.

Für örtliche Vereinigungen (z. B. Taxizentralen) kann hiervon Abweichendes vereinbart werden, sofern sichergestellt ist, dass der Nachweis in anderer Form gegenüber der Krankenkasse geführt wird. Der Antrag hierzu ist dem Verpflichtungsschein (Anlage 1) mit einer ausführlichen Begründung sowie Angabe der Vorgehensweise beizufügen.

Aufgrund der aufgeführten Rechnungsangaben muss ein lückenloser Nachvollzug der einzelnen auf der Rechnung aufgeführten Beträge und des Abrechnungsbetrages möglich sein.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich unter Berücksichtigung des § 303 SGB V, die zügige Umsetzung der Richtlinien gemäß § 302 SGB V zu betreiben.
3. Die Krankenkassen prüfen und begleichen den ordnungsgemäßen Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Rechnungen, für die die Krankenkasse nicht zuständig ist, werden dem Unternehmer bzw. der Abrechnungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk (soweit möglich unter Angabe des zuständigen Kostenträgers) zurückgegeben.
4. Es gilt das bundeseinheitliche Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen in der jeweils gültigen Version (s. Anlage 5).

§ 9

Verwendung des Institutionskennzeichens

1. Jeder Beförderer verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das er bei der Abrechnung mit den Krankenkassen verwendet. Für jeden einzelnen Betriebssitz ist ein gesondertes IK zu führen.
2. Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), aktuelle Adresse Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen.
3. Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Krankenkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

Die unter dem gegenüber den Krankenkassen verwandten IK bei der SVI gespeicherten Angaben einschließlich der Bankverbindung sind verbindlich für die Abrechnungsbegleichung durch die Krankenkassen.

§ 10

Datenträgerübertragungsverfahren

Nach Inkraftsetzen des maschinenlesbaren Abrechnungsverfahrens gemäß §§ 302, 303 SGB V sind bei der Abrechnung die hierfür gültigen Regelungen zu beachten. Sollten sich hierdurch wesentliche Auswirkungen auf die Nachvollziehbarkeit der Rechnungsunterlagen ergeben, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich hierüber zu beraten und einen Konsens zu erarbeiten. Bis ein solcher Konsens erzielt wurde, sind zusätzlich weiterhin schriftliche Rechnungen, welche eine Nachvollziehbarkeit gewährleisten, einzureichen.

§ 11

Datenschutz und Schweigepflicht

1. Der Leistungserbringer bzw. die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten. Personenbezogene Daten sind nur für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheitsbild der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.
3. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bekanntzugeben und deren Beachtung in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 12 Vertragsverstöße/Vertragsausschuss

1. Je nach Schwere des Vertragsverstoßes kann dieser bis hin zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages durch die Krankenkassen führen.
2. Vertragsverstöße i. S. des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen,
 - Abrechnung von Gemeinschaftsfahrten als Einzelfahrten,
 - Erhöhung des Fahrpreises um den Eigenanteil,
 - fremd genutzte Fahrtunterbrechung,
 - sonstige Abrechnungsmanipulationen,
 - Zahlung von Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen,
 - Vordatierung oder Vor-Quittungen (Globalbestätigung von noch nicht erbrachten Leistungen),
 - Durchführung der Leistung durch nicht zugelassene Unternehmen
 - Verstoß gegen Datenschutz und Schweigepflicht.Die Liste ist nicht abschließend.
3. Schadenersatzansprüche der Krankenkassen gegenüber dem Leistungserbringer bleiben davon unberührt. Des Weiteren finden die Ausführungen des § 197a Abs. 4 SGB V uneingeschränkte Anwendung.
4. Der zuständige Verkehrsverband wird im Falle eines drohenden Entzuges der Leistungsberechtigung von Seiten der vertragsschließenden Krankenkassen zeitnah informiert.
5. Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung aus diesem Vertrag, die zwischen den Beteiligten nicht beigelegt werden können, ist ein paritätisch besetzter Vertragsausschuss zu bilden. Er setzt sich aus höchstens 4 stimmberechtigten Vertretern der "Verkehrsverbände" und den vertragsschließenden Krankenkassen zusammen. Der Vertragsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2013 in Kraft und endet zum 30.04.2016.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, frühzeitig vor Auslaufen der Vergütungsvereinbarung Verhandlungen zum Neuabschluss aufzunehmen.

§ 14 Vertragsklausel

Die Verkehrsverbände verpflichten sich, diesen Rahmenvertrag (inkl. Anlagen) bis 05.04.2013 den unteren Verwaltungsbehörden mit zustimmendem Votum anzuzei-

gen bzw. zur Genehmigung zuzuleiten sowie alles Notwendige bzgl. § 51 Abs. 2 PBefG zu veranlassen. Sobald eine Genehmigung von der unteren Verwaltungsbehörde vorliegt bzw. eine Anzeige bei der unteren Verwaltungsstelle erfolgt ist, hat der jeweilige Verkehrsverband die Krankenkassen umgehend hierüber zu informieren.

§ 15 Widerrufsrecht

Voraussetzung für die Durchführung von Krankenfahrten sowie deren Direktabrechnung ab dem 01.05.2013 ist nach § 3 Rahmenvereinbarung der unterschriebene Verpflichtungsschein. Aufgrund der Möglichkeit einer nur schwebend wirksamen Anlage des Rahmenvertrages (§ 6 I Anlage 2 Rahmenvertrag) über den 01.05.2013 hinaus wird den Unternehmen dementsprechend ein Widerrufsrecht für den Rahmenvertrag eingeräumt. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Unterrichtung über die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde durch den jeweiligen Verkehrsverband, wobei diese zur unmittelbaren Inkennzeichnung ihrer Mitglieder verpflichtet sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die Absendung der Widerrufserklärung vor Fristablauf. Die Widerrufserklärung bedarf der Textform.

Freiburg, Mannheim, Stuttgart, den 18.03.2013

Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart


Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg/Breisgau
Tel. 0761 / 70523-0, Fax 70523-20

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden
e. V., Freiburg

Verband des Verkehrsgewerbes
Nordbaden e. V., Mannheim


Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstandes
AOK Baden-Württemberg,
Stuttgart



SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse, Stuttgart

Anlage 1 zu dem Rahmenvertrag zwischen den Verbänden des Verkehrsgewerbes und den vertragsschließenden Krankenkassen vom 18.03.2013

1. AOK-Verpflichtungsschein

Mit Wirkung vom 01.05.2013 wurde ein Rahmenvertrag über die Durchführung von Krankenfahrten geschlossen.

Ich anerkenne den zwischen den oben genannten Partnern abgeschlossenen Rahmenvertrag vom 18.03.2013 sowie alle zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen als von mir in eigener Person abgeschlossen und verpflichte mich, die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge zu erfüllen.

Den in § 3 des Rahmenvertrages genannten Krankenkassen werde ich Änderungen in Bezug auf die Konzession sowie meines Betriebes zeitnah mitteilen.

(Ort, Datum)

(Name)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Institutionskennzeichen - IK-Nr.)

(Unterschrift)

Hinweis:

Der Verpflichtungsschein ist jeweils an alle vertragsschließenden Krankenkassen (**je eine Ausfertigung**) zu schicken.

2. SVLFG-Verpflichtungsschein

Mit Wirkung vom 01.05.2013 wurde ein Rahmenvertrag über die Durchführung von Krankenfahrten geschlossen.

Ich anerkenne den zwischen den oben genannten Partnern abgeschlossenen Rahmenvertrag vom 18.03.2013 sowie alle zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen als von mir in eigener Person abgeschlossen und verpflichte mich, die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge zu erfüllen.

Den in § 3 des Rahmenvertrages genannten Krankenkassen werde ich Änderungen in Bezug auf die Konzession sowie meines Betriebes zeitnah mitteilen.

(Ort, Datum)

(Name)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Institutionskennzeichen - IK-Nr.)

(Unterschrift)

Hinweis:

Der Verpflichtungsschein ist jeweils an alle vertragsschließenden Krankenkassen (**je eine Ausfertigung**) zu schicken.

Adressen:

1. AOK – Gesundheitskasse Baden-Württemberg DLZ-Fahrkosten

Heilbronn-Franken:	Allee 72, 74072 Heilbronn
Neckar-Alb:	Konrad-Adenauer-Str. 23, 72762 Reutlingen
Neckar-Fils:	Plochinger Straße 13, 73728 Esslingen am Neckar
Rhein-Neckar-Odenwald:	Hauptstraße 130, 74821 Mosbach
Schwarzwald-Baar-Heuberg:	Schwenninger Straße 1/2, 78048 Villingen-Schwenningen

2. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart

Anlage 2 zu dem Rahmenvertrag zwischen den Verbänden des Verkehrsgewerbes und den vertragsschließenden Krankenkassen vom 18.03.2013

Preisvereinbarung mit dem Verkehrsgewerbe vom 01.05.2013

Zwischen

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V., Freiburg,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Nordbaden e. V., Brühl,

– einerseits –

und

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Stuttgart,

– andererseits –

wird mit Wirkung zum 01.05.2013 folgende Preisvereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten geschlossen:

§ 1 Vergütungsregelungen

Ab 01.05.2013 gelten für alle Krankenfahrten (Taxi- und Mietwagen), die von Unternehmen durchgeführt werden, welche der Vereinbarung beigetreten sind, die unter § 2 genannten Beförderungsentgelte.

§ 2 Beförderungsentgelte

I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches/Sondervereinbarung

1. Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereiches bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.
2. Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtssprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als

verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

3. Auf Personenbeförderungen im Tarifgeltungsbereich, die nach Taxitarifverordnung durchgeführt werden, gewähren die Unternehmen den Krankenkassen im Wege der Sondervereinbarung gem. § 51 Abs. 2 PBefG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Öffnungsklausel und Anzeige bzw. Genehmigung durch die untere Verkehrsbehörde, keine Versagung) einen Abschlag von 10 Prozent auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis. Der Abschlag wird bei der Rechnungsstellung auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen.
4. Für Personenbeförderungen, bei denen der Tarifgeltungsbereich verlassen wird, berechnet sich die Vergütung nach Abschnitt II.

II. Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches/Tarifbezirks und Mietwagenverkehr

1. Für Personenbeförderungen mit Taxen, bei denen das Pflichtfahrgebiet verlassen wird, sowie für Personenbeförderungen mit Mietwagen werden folgende Beförderungsentgelte vereinbart:
 - Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt: 2,50 EUR
 - Streckentarif je gefahrenem Kilometer: 0,74 EUR
 - Auftragsbedingte Wartezeiten nach § 3 werden rückwirkend ab der 1. Minute pro Minute vergütet: 0,40 EUR

2. Zuschlagsregelung für Gemeinschaftsfahrten:

Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, kann auf den Rechnungsbetrag für die zweite beförderte Person ein Zuschlag in Höhe von 30% erhoben werden. Bei jeder darüber hinaus zusätzlich beförderten Person ist ein weiterer Zuschlag von 10 % abrechenbar. Dieser Gesamtrechnungsbetrag wird zu gleichen Teilen auf die zu befördernden Personen aufgeteilt und den zuständigen Kostenträgern in Rechnung gestellt.

§ 3 Wartezeiten

Eine Abrechnung von auftragsbedingten Wartezeiten kann lediglich unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- die Wartezeit übersteigt 15 Minuten,
- der Fahrpreis ist durch die Wartezeit wirtschaftlicher als eine erneute Anfahrt,
- die Wartezeit ist durch eine Behandlung des Versicherten bedingt (Zeit zwischen Anbringung an den Behandlungsort und Rückfahrt zum Abholort)
- der Grundpreis hierfür wird ein Mal angerechnet

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.05.2013 in Kraft.
2. Die Vereinbarung endet zum 30.04.2016, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) sind die Verkehrsgewerbeverbände bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Inkrafttreten der Änderung berechtigt, die Entgeltvereinbarung außerordentlich durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des übernächsten Monats zu kündigen. Die Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung möglich.

§ 5 Gültigkeit

1. Die vereinbarten Beförderungsentgelte nach § 2 gelten auch hinsichtlich der Abrechnung mit Krankenkassen aus anderen Verbandsbereichen.
2. Sie gelten nicht für Krankenfahrten, die den Einsatz speziell ausgestatteter Fahrzeuge erfordern (für die Liegendbeförderung oder die Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern).

§ 6 Umsetzung

I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches/Sondervereinbarung

Vom 01.05.2013 bis zur Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit der Sondervereinbarung gelten die Taxitarife gemäß jeweiliger Taxitarifordnung. Sofern nicht innerhalb von drei Monaten über die Sondervereinbarung entschieden wurde, haben die Verkehrsverbände auf die jeweilige untere Verwaltungsbehörde einzuwirken und eine Entscheidung, auch unter Androhung weitergehender Maßnahmen (z. B. § 75 VwGO), herbeizuführen.

II. Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches und Mietwagenverkehr

Die Beförderungsentgelte nach § 2 II gelten ab dem 01.05.2013.

Freiburg, Mannheim, Stuttgart, den 18.03.2013

Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart

Weill
Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg/Breisgau
Tel. 0761 / 70523-0, Fax 70523-20

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e. V., Freiburg

Verband des Verkehrsgewerbes
Nordbaden e. V., Mannheim

Ch. Hermann
Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstandes
AOK Baden-Württemberg,
Stuttgart



SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse, Stuttgart

Anwesenheitsbescheinigung

Versicherter:

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____ KV-Nr. _____

**Behandler
(Name und Ort):** _____

	Datum	Anzahl Mitfahrer	Datum	Anzahl Mitfahrer	Datum	Anzahl Mitfahrer
1			11		21	
2			12		22	
3			13		23	
4			14		24	
5			15		25	
6			16		26	
7			17		27	
8			18		28	
9			19		29	
10			20		30	
					31	

Bestätigung des Versicherten:

Hiermit bestätige ich, dass ich an den o. g. Tagen zur ambulanten Behandlung gefahren worden bin.

Datum, Unterschrift

Bestätigung des Behandlers/Therapeuten:

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Versicherte an den genannten Tagen in meiner/lunserer Einrichtung behandelt wurde.

Datum, Unterschrift, Stempel

Anlage 4 zu dem Rahmenvertrag zwischen den Verbänden des Verkehrsgewerbes und den vertragsschließenden Krankenkassen vom 18.03.2013

Nach den Maßgaben des § 51 Absatz 2 Nr.1 ist eine Sondervereinbarung nur zulässig, wenn u. a. einen Mindestumsatz je Tarifgebiet mit den Vertragspartnern festgelegt ist.

Aufgrund der Abrechnungen mit den Krankenkassen werden für die Tarifgebiete folgende monatliche Mindestumsätze für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 vereinbart:

Land-/Stadtkreis	Monatlicher Mindestumsatz 2013	Monatlicher Mindestumsatz 2014	Monatlicher Mindestumsatz 2015	Monatlicher Mindestumsatz 2014
Boblingen	17.500 €	18.375 €	19.295 €	20.260 €
Ludwigsburg	21.000 €	22.050 €	23.155 €	24.310 €
Rems-Murr-Kreis	21.000 €	22.050 €	23.155 €	24.310 €
Göppingen	17.500 €	18.375 €	19.295 €	20.260 €
Heidenheim	8.750 €	9.190 €	9.650 €	10.130 €
Heilbronn (S)	21.000 €	22.050 €	23.155 €	24.310 €
Heilbronn	21.000 €	22.050 €	23.155 €	24.310 €
Hohenlohekreis	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Main-Tauber-Kreis	29.000 €	29.000 €	29.000 €	29.000 €
Ostalbkreis	17.500 €	18.375 €	19.295 €	20.260 €
Schwäbisch Hall	17.500 €	18.375 €	19.295 €	20.260 €
Calw	14.000 €	14.700 €	15.435 €	16.205 €
Freudenstadt	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Karlsruhe (S)	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Karlsruhe	21.000 €	22.050 €	23.155 €	24.310 €
Mannheim (S)	Sondervertrag + 12.950 €	Sondervertrag + 13.600 €	Sondervertrag + 14.280 €	Sondervertrag + 14.995 €
Rastatt	14.000 €	14.700 €	15.435 €	16.205 €
Baden-Baden (S)	4.375 €	4.595 €	4.825 €	5.055 €
Pforzheim (S)	5.800 €	6.090 €	6.395 €	6.715 €
Enzkreis	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Neckar-Odenwald-Kreis	23.100 €	24.255 €	25.470 €	26.745 €
Heidelberg (S)	5.800 €	6.090 €	6.395 €	6.715 €
Rhein-Neckar-Kreis	21.000 €	22.050 €	23.155 €	24.310 €
Reutlingen	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €

Land-/Stadtkreis	Monatlicher Mindestumsatz 2013	Monatlicher Mindestumsatz 2014	Monatlicher Mindestumsatz 2015	Monatlicher Mindestumsatz 2014
Biberach	17.500 €	18.375 €	19.295 €	20.260 €
Bodenseekreis	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Ravensburg	17.500 €	18.375 €	19.295 €	20.260 €
Tübingen	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Alb-Donau-Kreis	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Ulm (S)	4.375 €	4.595 €	4.825 €	5.055 €
Sigmaringen	8.750 €	9.190 €	9.650 €	10.130 €
Zollernalbkreis	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Breisgau-HSW	5.800 €	6.090 €	6.395 €	6.715 €
Freiburg (S)	Sondervertrag	Sondervertrag	Sondervertrag	Sondervertrag
Ortenaukreis	46.550 €	48.880 €	51.325 €	53.590 €
Emmendingen	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Konstanz	8.750 €	9.190 €	9.650 €	10.130 €
Lorrach	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Roitweil	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Tuttlingen	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €
Waldshut	11.550 €	12.130 €	12.735 €	13.370 €

(S) = Stadtkreis

Anlage 5 zu dem Rahmenvertrag zwischen den Verbänden des Verkehrsgewerbes und den vertragsschließenden Krankenkassen vom 18.03.2013

Vertragspreis	Einheit	Einheit Text	Gpos	Beschreibung der Gebührensposition nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummerverzeichnis für Krankentransportleistungen, Herausgeber GKV-Spitzenverband
2,50 €	1 Stück	510801	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
2,50 €	1 Stück	510802	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
2,50 €	1 Stück	510803	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
2,50 €	1 Stück	510810	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
2,50 €	1 Stück	510820	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
2,50 €	1 Stück	510830	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
2,50 €	1 Stück	510831	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
2,50 €	1 Stück	510852	Taxi/Einpersonentransport/1	Anfahrtspauschale/Dialyse
0,74 €	1 Kilometer	513901	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
0,74 €	1 Kilometer	513902	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
0,74 €	1 Kilometer	513903	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
0,74 €	1 Kilometer	513910	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
0,74 €	1 Kilometer	513920	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
0,74 €	1 Kilometer	513930	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
0,74 €	1 Kilometer	513931	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
0,74 €	1 Kilometer	513952	Taxi/Einpersonentransport/1	Streckentarif/gefahrene Km./Dialyse
1,00 €	1 Kilometer	514801	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)	
1,00 €	1 Kilometer	514802	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
1,00 €	1 Kilometer	514803	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)	
1,00 €	1 Kilometer	514810	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	
1,00 €	1 Kilometer	514820	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	514830	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	514831	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	514852	Taxi/Einpersonentransport/Taxameter/Dialyse	
0,40 €	1 Stück	515401	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)	
0,40 €	1 Stück	515402	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
0,40 €	1 Stück	515403	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)	
0,40 €	1 Stück	515410	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	
0,40 €	1 Stück	515420	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	
0,40 €	1 Stück	515430	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
0,40 €	1 Stück	515431	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
0,40 €	1 Stück	515452	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit/Dialyse	
1,00 €	1 Kilometer	515901	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)	
1,00 €	1 Kilometer	515902	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
1,00 €	1 Kilometer	515903	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)	
1,00 €	1 Kilometer	515910	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	
1,00 €	1 Kilometer	515920	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	515930	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	515931	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	515952	Taxi/Einpersonentransport/Wartezeit (Taxameter - Rundfahrts/verkehrsbedingt Taxi)/Dialyse	
1,00 €	1 Kilometer	524801	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)	
1,00 €	1 Kilometer	524802	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
1,00 €	1 Kilometer	524803	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)	
1,00 €	1 Kilometer	524810	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	
1,00 €	1 Kilometer	524820	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	524830	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	524831	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	
1,00 €	1 Kilometer	524852	Taxi/Mehrpersonentransport /Taxameter/Dialyse	
1,00 €	1 Kilometer	526601	Taxi/Mehrpersonentransport /Anteilige Berechnung/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)	
1,00 €	1 Kilometer	526602	Taxi/Mehrpersonentransport /Anteilige Berechnung/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	
1,00 €	1 Kilometer	526603	Taxi/Mehrpersonentransport /Anteilige Berechnung/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)	

1,00 €	1	Kilometer	526610	Taxi/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
1,00 €	1	Kilometer	526620	Taxi/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	526630	Taxi/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	526631	Taxi/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	526652	Taxi/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/Dialyse
2,50 €	1	Stück	610801	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
2,50 €	1	Stück	610802	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
2,50 €	1	Stück	610803	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
2,50 €	1	Stück	610810	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
2,50 €	1	Stück	610820	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
2,50 €	1	Stück	610830	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
2,50 €	1	Stück	610831	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
2,50 €	1	Stück	610852	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Anfahrtspauschale/Dialyse
1,00 €	1	Kilometer	612901	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
1,00 €	1	Kilometer	612902	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1,00 €	1	Kilometer	612903	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
1,00 €	1	Kilometer	612910	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
1,00 €	1	Kilometer	612920	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	612930	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	612931	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	612952	Mietwagen/Einpersontentransport/Verkehrspreis/Dialyse
0,74 €	1	Kilometer	613901	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
0,74 €	1	Kilometer	613902	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
0,74 €	1	Kilometer	613903	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
0,74 €	1	Kilometer	613910	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
0,74 €	1	Kilometer	613920	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
0,74 €	1	Kilometer	613930	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
0,74 €	1	Kilometer	613931	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
0,74 €	1	Kilometer	613952	Mietwagen/Einpersontentransport/1. Streckentarif/gefahrene Km./Dialyse
0,40 €	1	Stück	615401	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
0,40 €	1	Stück	615402	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
0,40 €	1	Stück	615403	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
0,40 €	1	Stück	615410	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
0,40 €	1	Stück	615420	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
0,40 €	1	Stück	615430	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
0,40 €	1	Stück	615431	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
0,40 €	1	Stück	615452	Mietwagen/Einpersontentransport/Wartzeit/Dialyse
1,00 €	1	Kilometer	622901	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
1,00 €	1	Kilometer	622902	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1,00 €	1	Kilometer	622903	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
1,00 €	1	Kilometer	622910	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
1,00 €	1	Kilometer	622920	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	622930	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	622931	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	622952	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Verkehrspreis/Dialyse
1,00 €	1	Kilometer	626601	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär (Aufnahme oder Entlassung)
1,00 €	1	Kilometer	626602	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1,00 €	1	Kilometer	626603	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/Verlegung (nicht bei Fahrten nach Hause oder ins Pflege-/Altenheim)
1,00 €	1	Kilometer	626610	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
1,00 €	1	Kilometer	626620	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	626630	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	626631	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1,00 €	1	Kilometer	626652	Mietwagen/Mehrpersontentransport /Anteilige Berechnung/Dialyse